

**Spezielle Regelungen für die Staatliche Berufsfachschule für
Musikinstrumentenbau Mittenwald
Fachrichtungen Geigenbau und Zupfinstrumentenbau
gültig ab dem 01. September 2020**

Für die Fachrichtungen Geigenbau und Zupfinstrumentenbau gelten gemäß § 1 Abs. 2 der Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO) die Vorgaben der BFSO (insbesondere § 3, §§ 47, 48, 55 – 59, 64 – 70 BFSO) entsprechend, soweit im Folgenden keine speziellen Regelungen getroffen werden.

Teil 1: Ausbildungsziele, Vorrücken und Wiederholen

§ 1 Ausbildungsziele (Ergänzung zu § 3 BFSO)

Ausbildungsziele in der Berufsfachschule für Musikinstrumentenbau sind:

1. bei Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung in der Fachrichtung Geigenbau wird die Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte Geigenbauerin/Staatlich geprüfter Geigenbauer verliehen;
2. bei Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung in der Fachrichtung Zupfinstrumentenbau wird die Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte Zupfinstrumentenmacherin/Staatlich geprüfter Zupfinstrumentenmacher verliehen.

§ 2 Entscheidung über das Vorrücken (Ergänzung zu § 47 BFSO)

- (1) Vom Vorrücken in das zweite und dritte Schuljahr ist auch ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis im Fach Instrumentenbau eine schlechtere Note als 4 erhalten hat.
- (2) Das Fach Sport ist kein Vorrückungsfach.

§ 3 Notenausgleich (Ergänzung zu § 48 BFSO)

Im Fach Instrumentenbau findet kein Notenausgleich statt.

Teil II: Prüfungen

**§ 4 Teilnahmevoraussetzungen (Ergänzung zu § 55 BFSO), Bildung der
Jahresfortgangsnote im Fach Projektarbeit**

- (1) Die Schülerin oder der Schüler hat der Schulleitung spätestens zwei Wochen vor dem Zwischenzeugnisternin des dritten Schuljahres
 1. aus den von der Prüfungskommission vorgeschlagenen Modellen für die Projektarbeit die im Rahmen der Abschlussprüfung zu fertigende Projektarbeit schriftlich zu benennen und
 2. eine Liste aller in der Ausbildungszeit gefertigten Instrumente einzureichen.
- (2) Die Jahresfortgangsnote im Fach Projektarbeit wird ermittelt aus der Note
 1. für das gefertigte Instrument,
 2. der schriftlichen Dokumentation des Herstellungsprozesses,
 3. der mündlichen Präsentation von Planungsprozess, Werdegang und Endergebnis, welche höchstens 10 Minuten dauert und

4. des an die mündliche Präsentation anschließenden Fachgesprächs von höchstens 20 Minuten,
wobei die Note nach Nr. 1 fünffach, die übrigen Noten jeweils einfach zählen.

§ 5 Ausschlussgründe (Ergänzung zu § 55 BFSO)

Über die in § 55 Abs. 2 BFSO genannten Ausschlussgründe hinaus ist eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn

1. die in § 4 Abs. 1 genannte Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. zum in § 4 Abs. 1 genannten Termin nicht mindestens fünf Instrumente gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 nachgewiesen werden.

§ 6 Prüfung (Ergänzung zu §§ 59 - 63 BFSO)

(1) Die Prüfung umfasst folgende Teile:

1. einen schriftlichen Teil über den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer
 - a) Produktplanung und Arbeitsvorbereitung, Bearbeitungszeit: 240 Minuten,
 - b) Politik und Gesellschaft, Bearbeitungszeit: 60 Minuten,
2. einen praktischen Teil im Fach Instrumentenbau, Bearbeitungszeit: 420 Minuten,
3. gegebenenfalls einen mündlichen Teil in den Fächern gemäß Nr. 1.

(2) Schülerinnen und Schüler haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falls der Leistungsstand in einem Prüfungsfach gemäß Abs. 1 Nr. 1 nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Noten des Jahresfortgangs und die Noten der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss bereits von sich aus in den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt.

(3) Schülerinnen und Schüler können sich darüber hinaus in den schriftlichen Prüfungsfächern freiwillig einer mündlichen Prüfung unterziehen.

(4) Die Schule stellt alle Prüfungsaufgaben.

(5) Die §§ 60 – 63 BFSO kommen nicht zur Anwendung.

§ 7 Festsetzung des Prüfungsergebnisses (Ergänzung zu § 65 BFSO)

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten fest

1. bei Fächern, die Gegenstand der Abschlussprüfung waren, aus
 - a) der Jahresfortgangsnote und
 - b) der Prüfungsnote:
 - aa) die Note der schriftlichen bzw. praktischen Prüfung zählt zweifach,
 - bb) die Note der mündlichen Prüfung einfach;
2. bei Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, gelten die Jahresfortgangsnoten.

(2) ¹Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. ²Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel in Fächern der schriftlichen und der praktischen Prüfung die Prüfungsnote den Ausschlag, es sei denn, dass die Note der mündlichen Prüfung die Jahresfortgangsnote bestätigt, in sonstigen Fächern die Jahresfortgangsnote.

(3) ¹Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. ²Die Abschlussprüfung hat nicht bestanden, wer folgende Gesamtnoten erzielt hat, sofern nicht Notenausgleich gewährt wird:

1. im Fach der praktischen Abschlussprüfung und im Fach Projektarbeit eine schlechtere Gesamtnote als 4,
2. in einem anderen Vorrückungsfach die Gesamtnote 6 oder
3. in zwei anderen Vorrückungsfächern die Gesamtnote 5;
4. das Fach Sport bleibt unberücksichtigt.

³Für den Notenausgleich gilt § 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass im Fach der praktischen Abschlussprüfung und im Fach Projektarbeit kein Notenausgleich stattfindet.

§ 8 Nachholung der Abschlussprüfung (teilweise Abweichung von § 69 Abs. 1 Satz 4 BFSO)

Die Schule stellt alle Prüfungsaufgaben.

**Studentenafel der Berufsfachschule für Musikinstrumentenbau
Fachrichtungen Geigenbau und Zupfinstrumentenbau**

Pflichtfächer	1. Schuljahr (10. Jgst.)	2. Schuljahr (11. Jgst.)	3. Schuljahr (12. Jgst.)
Religionslehre	1	1	1
Deutsch	1	1	1
Politik und Gesellschaft	1	1	1
Sport	1	1	1
Produktionsplanung und Arbeitsvorbereitung	5	7	-
Instrumentenbau	25	20	17
Instrumentenkunde	4	6	4
Produktpräsentation und - vermarktung	1	2	2
Instrumentenreparatur	-	-	7
Projektarbeit	-	-	5
Gesamtsumme:	39	39	39